

**Studienordnung  
für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law**

vom 01.06.2017

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Durch das Studium beherrschen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums sowie den damit im engen Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten. Aufbauend auf diesem grundlegenden Wissen verfügen sie über vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums, Wettbewerbs- und Medienrechts mit seinen nationalen und internationalen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen und sind in der Lage, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden verfügen über erweiterte fachspezifische fremdsprachliche Fähigkeiten und ein Verständnis für andere Rechtsordnungen, dass sie befähigt, auch Sachverhalte mit internationalen Bezügen entsprechend zu bewerten und zu lösen.

(2) Die Absolventen sind durch ein breites fachliches Wissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie die umfassende praxisorientierte Ausbildung dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Durch die besondere Praxisbezogenheit erlangen sie darüber hinaus bereits vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung, ein gleichwertiger ausländischer Studienabschlusses oder der Abschluss eines juristischen Bachelor-Studienganges.

(2) Absolventen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums können im Einzelfall zum Studium zugelassen werden, wenn sie ausreichend Rechtskenntnisse nachweisen. Für Absolventen eines juristischen Fachhochschulstudiums gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Das Studium setzt Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates in der an der jeweiligen Partneruniversität verlangten Unterrichtssprache voraus, die durch einen anerkannten Sprachtest nachgewiesen werden müssen. Ausländische Studierende müssen zudem über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, welche dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates entsprechen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis eines Sprachtests abgesehen werden.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium gemäß Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, ggf. betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

#### **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch die Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 sowie das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) Lehr- und Lernformen sind:
  1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Faches in zusammenhängender Darstellung.
  2. Ringvorlesungen geben anhand unterschiedlicher aktueller Themen einen Einblick in die berufliche Praxis des jeweiligen Rechtsgebietes.
  3. Arbeitsgemeinschaften ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
  4. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
  5. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
  6. Workshops dienen der praktischen Übung und Anwendung der erlangten Qualifikation in der Gruppe, indem typische praktische Problemstellungen dargestellt und geübt werden.
  7. Prozesssimulationen ermöglichen den Studierenden, ihre Rechtskenntnisse und allgemeine Qualifikationen in gerichtlichen oder damit in Zusammenhang stehenden Verfahrenssituationen praktisch anzuwenden.
  8. Exkursionen verschaffen den Studierenden Einblicke in die Gerichts-, Behörden- und Anwaltspraxis mit Bezug zum Recht des Geistigen Eigentums.

#### **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 2 Semester verteilt. Im Wintersemester sind Studien- und Prüfungsleistungen an einer zu wählenden Partneruniversität in Krakau, Prag, London, Exeter, Seattle, Straßburg oder Szeged zu erbringen (verbindliches Auslandssemester).
- (2) Das Studium an der TU Dresden umfasst für die Studierenden, die das Auslandssemester an den Partneruniversitäten in Exeter, London, Krakau, Prag und Szeged absolvieren, 4 Pflichtmodule, in allen anderen Fällen 3 Pflichtmodule. Die Wahl der jeweiligen Partneruniversität für das Wintersemester ermöglicht eine Schwerpunktsetzung nach der Wahl des Studierenden. Es stehen nachfolgende Schwerpunkte an den jeweiligen Partneruniversitäten zur Auswahl:

1. Exeter: Überblick über das Recht des Geistigen Eigentums und Europarecht (25 Leistungspunkte),
2. Krakau: Recht des Geistigen Eigentums (25 Leistungspunkte),
3. London: Recht des Geistigen Eigentums (25 Leistungspunkte),
4. Prag: Urheberrecht (25 Leistungspunkte),
5. Seattle: Recht des Geistigen Eigentums und Kartellrecht (29 Leistungspunkte),
6. Straßburg: Patent- und Markenrecht (29 Leistungspunkte)
7. Szeged: Urheberrecht (25 Leistungspunkte).

Die Anzahl der Studienplätze orientiert sich an der Anzahl der an den Partneruniversitäten zur Verfügung stehenden Plätze. Die Anzahl wird für jedes Studienjahr rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist fakultätsüblich bekanntgegeben.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen an der TU Dresden werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. In Ausnahmefällen werden Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2 Studienordnung) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Partneruniversitäten und damit verbundenen Schwerpunkten sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Partneruniversitäten und Schwerpunkten ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law ist ein stark anwendungsorientierter, rechtswissenschaftlicher Studiengang mit großem Praxisbezug.

(2) Das Studium umfasst allgemeine Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse. Es enthält die Grundlagen des Rechts des Geistigen Eigentums sowie Vertiefungen in den einzelnen Teilbereichen (insbesondere Patentrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht und Urheberrecht) sowie des Wettbewerbs- und Medienrechts. Diesbezüglich stehen insbesondere die internationalen Bezüge im Mittelpunkt, indem es grundlegende Kenntnisse anderer Rechts- und Regelungssysteme vermittelt. Ausbildungsinhalt sind außerdem Einblicke in die praktische Tätigkeit von Anwälten, Unternehmen, Organisationen und Gerichten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums durch Praktika, Ringvorlesungen und im Rahmen einer Exkursion.

## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 29 im Winter- und 31 im Sommersemester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 60 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen, das Auslandssemester sowie die Masterarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 25 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des zweiten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 21.09.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 11.02.2014.

Dresden, den 01.06.2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen